



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Herrn Eduard Kugel
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

nur per E-Mail: Eduard.Kugel@Ludwigsfelde.de

Bearbeitung: Manuela Peters
Telefon: +49 (30) 77007-115
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: PetersMa@eba.bund.de
sb1-bln@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.04.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

51132-511pt/053-2312#016

Betreff: Bebauungsplan Nr. 48 "Stationsumfeld Birkengrund" der Stadt Ludwigsfelde und 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bezug: Ihre E-Mail vom 27.02.2026
Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Kugel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail zur Beteiligung ist am 27.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Sie beabsichtigen, in Teilbereichen (Flurstücke 337, 343, 479 und 482 sowie die Flurstücke 321 und 323) eine bestehende Bahnanlage mit einem Bebauungsplan / Flächennutzungsplan zu überplanen.

Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gemäß § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern Ihre Planungen dem Fachplanungsrecht der Bahn widersprechen. Die dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB unterliegenden Flächen sind im Bebauungsplan und dem zu ändernden Flächennutzungsplan farblich entsprechend darzustellen (magenta).

Aus den mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen zu der von Ihnen beabsichtigten Planung ergibt sich, dass Sie die bestehende Zuwegung zum Bahnsteig und damit eine Eisenbahnbetriebsanlage planungsrechtlich zu ändern beabsichtigen. Durch Bebauungspläne dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch ersetzen nicht die Fachplanung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Um die von Ihnen angestrebten Planungsziele zu verwirklichen, muss daher ein gesondertes Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchgeführt werden.

Einem Freistellungsantrag nach § 23 AEG für die Flurstücke werden nur geringe bis keine Erfolgsaussichten eingeräumt, da der vorhandene Weg die einzige barrierefreie Erschließung des Bahnsteigs darstellt.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin / -nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peters